

Enthält Anforderungen der
Aktienrechtsreform 2020
(in Kraft ab 1.1.2023)

Das Original

Mattle | Helbling | Pfaff

Schweizer Kontenrahmen KMU

2. Auflage



Herbert Mattle, Jahrgang 1951, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling sowie zugelassener Revisionsexperte. Er ist langjähriger Präsident des veb.ch, des grössten Schweizer Fachverbands im Bereich Rechnungslegung und Controlling, und des Vereins der höheren Fachprüfungen im Finanz- und Rechnungswesen. Nach einer langjährigen Karriere im Bankwesen, zuletzt während 15 Jahren in der Gesamtführung einer Vermögensverwaltungsbank tätig, stellt er heute seine Erfahrung und sein professionelles Wissen ausgewählten schweizerischen und internationalen Unternehmen und Kunden zur Verfügung, insbesondere als unabhängiger Verwaltungsrat. Neben der strategischen Unternehmens- und Vermögensberatung ist er auch als Fachautor tätig.

Markus Helbling, Jahrgang 1961, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling. Er war viele Jahre Partner, Geschäftsleitungsmitglied, Leiter des Produktbereichs Treuhand und Head of Transformation bei BDO. In diesem Zusammenhang war er die treibende Kraft, um die Gewerbestatistik ins digitale Zeitalter zu führen. Heute begleitet er Unternehmer als Verwaltungsrat oder Sparringpartner in zukunftsgerichteten unternehmerischen Fragen. Er ist seit vielen Jahren Mitglied von veb.ch und Treuhand | Suisse.

Dieter Pfaff, Jahrgang 1960, Prof. Dr. rer. pol. Er ist seit 1994 Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre und Professor für Accounting an der Universität Zürich und war von 2011 bis 2014 Direktor des Instituts für Betriebswirtschaftslehre. Zudem ist er seit vielen Jahren Vizepräsident des veb.ch und Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Betriebswirtschaft (SGB). Dieter Pfaff ist Autor und Mitherausgeber mehrerer Fachbücher sowie Verfasser zahlreicher Beiträge in nationalen und internationalen Fachzeitschriften und Sammelbänden zu den Themen Rechnungslegung, Controlling und Finanzwirtschaft. Er ist Mitherausgeber der Zeitschrift «Die Unternehmung» und unabhängiger Verwaltungsrat.

2. Auflage 2023 ISBN 978-3-286-51076-0

© Verlag SKV AG
www.verlagskv.ch

Alle Rechte vorbehalten.
Ohne Genehmigung ist es nicht gestattet,
das Buch oder Teile daraus
in irgendeiner Form zu reproduzieren.

Gestaltung: Bernet & Schönenberger, Zürich
Umschlag: elixir, Zürich

Vorwort

veb.ch als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen nimmt seine Rolle des führenden Anwendervertreters immer wieder mit grossem Engagement wahr. Sie halten ein Buch in den Händen, das die Bezeichnung «von der Praxis für die Praxis» mehr als verdient hat. Der «Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original» wird verschiedenen Ansprüchen rund um das Thema gerecht: Es ist Nachschlagewerk für unzählige Kontierungsfragen unter Berücksichtigung der Gliederungsvorschriften zur Jahresrechnung. Es ist für den täglichen Einsatz sowie für die Aus- und Weiterbildung geeignet. Der Zeitpunkt für die Neuauflage ist perfekt: Neben einer grundsätzlichen Überarbeitung des Kontenrahmens konnten auch die Änderungen, welche durch die Aktienrechtsreform 2020 notwendig geworden sind, eingepflegt werden. Wir sind stolz, dass wir mit diesem Werk einmal mehr nachhaltig und sichtbar Einfluss nehmen können auf die Entwicklung und Einführung neuer, zweckmässiger Formen des Rechnungswesens und Controllings in der Schweiz, so wie es laut unseren Verbandsstatuten auch unser Auftrag ist.

Bei der Bearbeitung haben wir grossen Wert auf unsere Mustervorschläge zur Bilanz, Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung gelegt. Kann man sich bei der Bilanz eng an den Gesetzestext halten, lässt die Erfolgsrechnung bezüglich Zwischensummen viel Spielraum. Wir glauben, hier eine gute, moderne Lösung gefunden und die Interessen der verschiedenen Stakeholder (KMU, Kapitalgeber, Staat, Schulen) berücksichtigt zu haben. Wir hoffen, dass sich unsere Erfolgsrechnung in der Praxis durchsetzt und damit weiter zur Vereinheitlichung der Rechnungslegung in der Schweiz beiträgt.

Ein wichtiges Ziel ist für uns auch, dass der «Schweizer Kontenrahmen KMU» noch vermehrt Eingang in die Ausbildung findet. Mit der Herausgabe einer offiziellen «Schulversion» des Kontenrahmens (www.veb.ch, Shop, Kontenrahmen KMU, Schulkontenrahmen) glauben wir, einen guten Weg gefunden zu haben.

Die Ausführungen in der zweiten Auflage berücksichtigen den **Stand** der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur zum **1. Januar 2023**.

Wir danken allen, die an der Entstehung dieses Buches und der Voraufgaben wesentlich beigetragen haben. Unser besonderer Dank gilt der Expertengruppe, welche die Überarbeitung des Kontenrahmens mit Fachkompetenz und grossem Engagement begleitete. Sie bestand aus folgenden Personen:

- George Babounakis, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling
- Sikander von Bhicknapahari, lic. iur., dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, zugelassener Revisionsexperte
- Christian Feller, dipl. Wirtschaftsprüfer und zugelassener Revisionsexperte
- Marc Hagmann, dipl. Wirtschaftsprüfer und zugelassener Revisions-
experte, Vertreter Treuhand | Suisse und Institut Treuhand
- Rene Krügel, dipl. Wirtschaftsprüfer und zugelassener Revisionsexperte
- Martin Nay, dipl. Wirtschaftsprüfer und zugelassener Revisionsexperte
- Prof. Dr. oec. publ. Marco Passardi, Institut für Finanzdienstleistungen
Zug IFZ, Hochschule Luzern
- Dr. Urs Prochinig, Fachbuchautor
- Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin und zugelassene Revisions-
expertin
- Markus Speck, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling.

Ein solches Projekt kann nur mit grosser Freude an der Sache und hohem Einsatz gelingen – und es ist gelungen. Überzeugen Sie sich selbst!

Danke sagen wir auch herzlich dem Verlag SKV. Aufgrund der langjährigen Erfahrung in der Lehrmittelerstellung für die Aus- und Weiterbildung im kaufmännischen Bereich kennt das Verlagsteam die Bedürfnisse der Anwenderinnen und Anwender an ein Fachbuch bestens und konnte uns daher bei der Umsetzung mit wertvollen Hinweisen unterstützen.

Wir wünschen Ihnen viele Aha-Erlebnisse beim Nachschlagen in diesem Buch und dass Ihre Fragen jederzeit beantwortet werden im «Schweizer Kontenrahmen KMU: Das Original».

Anregungen zu den hier behandelten Themen und Hinweise zu etwaigen noch nicht behandelten Zweifelsfragen, die aus der praktischen Arbeit mit unserem *Schweizer Kontenrahmen KMU* resultieren, sind den Autoren jederzeit willkommen und können unter der E-Mail-Adresse kontenrahmen@veb.ch an die Redaktionsleitung gerichtet werden.

Herbert Mattle | Markus Helbling | Dieter Pfaff

Inhalt

1. Einleitung zum Schweizer Kontenrahmen KMU	9
1.1 Entwicklung des Kontenrahmens in der Schweiz	11
1.2 Rechtsgrundlagen	14
1.3 Änderungen in dieser Neuauflage	18
2. Schweizer Kontenrahmen KMU	21
3. Erläuterungen zum Schweizer Kontenrahmen KMU	73
3.1 Allgemeine Erläuterungen zum Kontenrahmen	75
3.1.1 Zielsetzung des Kontenrahmens	75
3.1.2 Struktur des Kontenrahmens	76
3.1.3 Umgebung des Kontenrahmens	78
3.2 Spezifische Erläuterungen zum Kontenrahmen	90
3.2.1 Mehrwertsteuer	90
3.2.2 Übergreifende Themen des Kontenrahmens	95
3.2.3 Einzelaspekte des Kontenrahmens	108
4. Jahresrechnung KMU, Berichterstattung und Zwischenabschluss	129
4.1 Generelles	131
4.2 Bilanz	133
4.3 Erfolgsrechnung	139
4.4 Geldflussrechnung	144
4.5 Anhang	146
4.6 Antrag zur Gewinnverwendung	148
4.7 Lagebericht	151
4.8 ESG Berichterstattungs- und Sorgfaltspflichten	152
4.9 Zwischenabschluss	152
4.10 Stille Reserven	154
5. Ergänzende Themen zum Kontenrahmen	157
5.1 Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust, Überschuldung und Sanierung	159
5.2 Fortführung des Unternehmens und Liquidationsbilanz	160
5.3 Eingeschränkte und ordentliche Revision	163
5.4 Controlling und Reporting	164
5.5 Kennzahlen	166

5.6	Investitionen und ihre Beurteilung	167
5.7	Bewertung von KMU	168
5.8	Liquidität und ihre Planung	171
5.9	Aufbewahrung	173
5.10	Digitalisierung im KMU	175
	Verzeichnisse	177
	Materialien	177
	Weiterführende Literatur	178
	Abkürzungsverzeichnis	179
	Stichwortverzeichnis	181

Übersicht der Klassen und Hauptgruppen

Soll		Haben	
1	Aktiven:	2	Passiven:
10	Umlaufvermögen	20	Kurzfristiges Fremdkapital
14	Anlagevermögen	24	Langfristiges Fremdkapital
		28	Eigenkapital (juristische Person)
4	Aufwand für Material, Handelswaren, Dienstleistungen und Energie:	3	Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen:
40	Materialaufwand	30	Produktionserlöse
42	Handelswarenaufwand	32	Handelserlöse
44	Aufwand für bezogene Dienstleistungen	34	Dienstleistungserlöse
45	Energieaufwand zur Leistungserstellung	36	Übrige Erlöse aus Lieferungen und Leistungen
46	Übriger Aufwand für Material, Handelswaren und Dienstleistungen	37	Eigenleistungen und Eigenverbrauch
47	Direkte Einkaufsspesen	38	Erlösminderungen
48	Einkaufspreisminderungen	39	Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
49	Bestandesänderungen und Material-/Warenverluste		
5	Personalaufwand:		
50	Personalaufwand Produktion		
52	Personalaufwand Handel		
54	Personalaufwand Dienstleistungen		
56	Personalaufwand Verwaltung		
57	Sozialversicherungsaufwand		
58	Übriger Personalaufwand		
59	Leistungen Dritter		
6	Übriger betrieblicher Aufwand, Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie Finanzergebnis:		
60	Raumaufwand		
61	Unterhalt, Reparaturen, Ersatz (URE); Leasing mobile Sachanlagen		
62	Fahrzeug- und Transportaufwand		
63	Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren, Bewilligungen		
64	Energie- und Entsorgungsaufwand		
65	Verwaltungs- und Informatikaufwand		
66	Werbeaufwand		
67	Sonstiger betrieblicher Aufwand		
68	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens		
69	Finanzaufwand und Finanzertrag		
7	Betrieblicher Nebenerfolg:		
70	Erfolg aus Nebenbetrieben		
75	Erfolg aus betrieblichen Liegenschaften		
8	Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag:		
80	Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag		
85	Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag		
89	Direkte Steuern		
9	Abschluss:		
92	Gewinnverwendung		
99	Hilfskonten Nebenbücher		

1 **Aktiven**

10 **Umlaufvermögen**

100 **Flüssige Mittel**

Kasse

1000 Kasse A

1005 Kasse Fremdwährung A

Bankguthaben

1020 Kontokorrent A

1025 Kontokorrent Fremdwährung A

Checks, Besitzwechsel (diskontfähig), Kreditkarten/Debitkarten

1040 Checks

1041 Besitzwechsel (diskontfähig)

1045 Kreditkarten/Debitkarten

Kurzfristige Geldanlagen

1050 Festgeldanlagen

1051 Treuhandanlagen

106 **Kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs**

Wertschriften kurzfristig gehalten

1060 Aktien

1061 Partizipationsscheine

1062 Fondsanteile

1063 Obligationen

1064 Kryptowährungen

1068 Schwankungsreserve Wertschriften kurzfristig gehalten

1069 Wertberichtigungen Wertschriften kurzfristig gehalten

Übrige kurzfristig gehaltene Aktiven

1070 Übrige kurzfristig gehaltene Aktiven

1078 Schwankungsreserve übrige kurzfristig gehaltene Aktiven

1079 Wertberichtigungen übrige kurzfristig gehaltene Aktiven

109 **Transferkonto**

1090 Transferkonto

1091 Lohndurchlaufkonto

1099 Abklärungskonto

1 **Aktiven**

110 **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (Debitoren)

- 1100 Forderungen Schweiz
- 1101 Forderungen Ausland
- 1102 Forderungen Ausland Fremdwährungen
- 1109 Wertberichtigungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen

- 1110 Forderungen gegenüber Beteiligung A
- 1119 Wertberichtigungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Beteiligungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden

- 1120 Forderungen gegenüber beteiligter Person A
- 1121 Forderungen gegenüber Verwaltungsrat A
- 1122 Forderungen gegenüber Geschäftsleitungsmitglied A
- 1123 Forderungen gegenüber Konzerngesellschaft A
- 1124 Forderungen gegenüber nahestehender Person A
- 1125 Forderungen gegenüber Revisionsstelle
- 1129 Wertberichtigungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden

114 **Übrige kurzfristige Forderungen**

Übrige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten

- 1140 Darlehen
- 1149 Wertberichtigungen übrige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten

Übrige kurzfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen

- 1150 Darlehen gegenüber Beteiligung A
- 1159 Wertberichtigungen übrige kurzfristige Forderungen gegenüber Beteiligungen

3.1 Allgemeine Erläuterungen zum Kontenrahmen

3.1.1 Zielsetzung des Kontenrahmens

Ziele

Die inhaltliche Ausgestaltung der Buchführung ist – im Rahmen der GoB – den Unternehmen überlassen. Sie wird beeinflusst durch unternehmensspezifische Gegebenheiten wie Branche, Grösse, Rechtsform, Geschäftsmodell, Leistungsangebot, geografische Ausrichtung, Stellenwert des Rechnungswesens usw. Allen Unternehmen ist indes gemein, dass sie ihre Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften darstellen müssen. Mit einem Kontenrahmen als gemeinsame Ausgangsbasis der Kontenpläne von Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen ist zweierlei gewonnen:

- Dem einzelnen Unternehmen werden Anhaltspunkte für die Ausgestaltung seines Rechnungswesens an die Hand gegeben, was nicht nur effizient, sondern auch vorteilhaft für Verlässlichkeit und Stetigkeit der Informationen ist.
- Den verschiedenen Anspruchsgruppen, einschliesslich der für die Unternehmen Verantwortlichen, werden schlüssige Unternehmensvergleiche, insbesondere innerhalb einer Branche, erleichtert. Auch Transaktionen der Unternehmen werden dadurch vereinfacht.

Der Kontenrahmen ist ein System zur sachlogischen und einheitlichen Erfassung der «Geschäftsvorfälle und Sachverhalte» (Buchungstatsachen) in der Finanzbuchhaltung. Sein beträchtlicher Umfang liegt in der Natur der Sache: Er ist gewissermassen «das grösste gemeinsame Vielfache» aller Kontenpläne – oder konkreter: Er enthält nicht nur eine Vielzahl möglicher Konten, sondern auch alle Gliederungselemente, die nach geltendem Rechnungslegungsrecht und anerkannter Praxis unter Umständen notwendig sind.

Der «Schweizer Kontenrahmen KMU» richtet sich an kleine und mittelgrosse Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz ungeachtet ihrer Branchenzugehörigkeit und Rechtsform.

Kontenrahmen versus Kontenpläne

Mit wachsendem Geschäftsvolumen steigt die Anzahl der erforderlichen Konten, sodass es für deren Einteilung und Gruppierung eines Ordnungssystems bedarf: des Kontenplans, dessen Grundlage der Kontenrahmen bildet. Der Kontenplan wird auf die tatsächlichen Gegebenheiten des einzelnen

Unternehmens ausgerichtet, damit die gesetzlichen und allfälligen weiteren Buchführungszwecke erreicht werden können. Er ist das systematische Verzeichnis aller Konten eines Unternehmens, entwickelt aus dem Kontenrahmen durch Ergänzungen und Streichungen gem. jeweiligen Erfordernissen an Struktur und Gliederungstiefe, und damit Voraussetzung für eine ordnungsmässige Buchführung.

3.1.2 Struktur des Kontenrahmens

Aufbau

Der «Schweizer Kontenrahmen KMU» ist nach dem sogenannten Prinzip der Abschlussgliederung aufgebaut: Die Reihenfolge der Konten stimmt mit dem Aufbau der gesetzlichen Jahresrechnung überein. Demgegenüber hätte eine sogenannte Prozessgliederung (entsprechend dem betrieblichen Leistungsprozess) fast nur Nachteile gebracht. Es werden fünf Gliederungsebenen unterschieden:

- Klassen: einstellige Nummern
- Hauptgruppen: zweistellige Nummern
- Gruppen: dreistellige Nummern
- Untergruppen: keine Nummern (erleichtern das Navigieren innerhalb von Gruppen)
- Konten: vierstellige Nummern.

Nummerierung

Eine auf Kontennummern ausgerichtete Buchführung ist mit Blick auf Programmierbarkeit und Arbeitsvereinfachung schlechthin unverzichtbar (Effizienz). Dass alle Konten «eindeutig» bezeichnet sind und ihre Sachzugehörigkeit erkennbar ist, dient der Übersichtlichkeit. Das gewählte Dezimalsystem (anstelle etwa eines alphanumerischen Systems) verstärkt die Klarheit und die Flexibilität zusätzlich. Es würde theoretisch 0 bis 9 = 10 Klassen à 10 Hauptgruppen à 10 Gruppen à 10 Konten – und somit 10 000 Konten – ermöglichen.

Der «Schweizer Kontenrahmen KMU» muss diese Fülle nicht annähernd ausschöpfen. Gegenüber der Logik der Dezimalklassifikation kennt er eine punktuelle Abweichung: Zufolge des Abschlussgliederungsprinzips stehen die Hauptgruppen der Klassen 1 und 2 für die fünf Positionengruppen der Bilanz, welche gesetzlich zwingend und abschliessend vorgeschrieben sind. Somit beanspruchen diese Hauptgruppen nur fünf von zwanzig theoretisch möglichen Nummern (10, 14, 20, 24, 28). Um die gesetzliche Mindestgliederung abzubilden und dabei genügend Konten anzubieten, waren die enthaltenen

Gruppen mit Nummern zu versehen, die logisch nachfolgenden, aber inexistenten Hauptgruppen angehören (z. B. 10 schliesst 110ff. ein; 20 schliesst 210ff. ein).

Da vier nummerierte Ebenen vorliegen, sind die Kontennummern vierstellig und zeigen die jeweilige Klasse (erste Stelle), Hauptgruppe (zweite Stelle; mit obigem Vorbehalt) und Gruppe (dritte Stelle) an; sodann tragen sie jeweils die Kontenbezeichnung. Beispiel: Aus der Kontennummer 1100 ist Folgendes ersichtlich:

Nummer	Gliederungsebene	Bezeichnung
1	Klasse	Aktiven
10	Hauptgruppe	Umlaufvermögen
110	Gruppe	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
-	Untergruppe	Forderungen und Lieferungen aus Leistungen gegenüber Dritten (Debitoren)
1100	Konto	Forderungen Schweiz

Kontenplan

Im Kontenplan werden alsdann die Gruppen gem. individuellen Erfordernissen des Unternehmens in Konten eingeteilt. Gebucht wird ausschliesslich auf Konten. Entsprechend der Zielsetzung bilden Klassen, Hauptgruppen und Gruppen einen vordefinierten Rahmen, von dem ohne Not nicht abgewichen werden soll. Beispiel: Die Hauptgruppen der Klassen 1 und 2 repräsentieren wie erwähnt die gesetzlich vorgeschriebenen fünf Positionengruppen der Bilanz.

Indessen sind die im Kontenrahmen aufgeführten Konten – Nummern ebenso wie Bezeichnungen – illustrativer Natur, da sie der Zielsetzung entsprechend an tatsächliche Gegebenheiten eines Unternehmens anzupassen sind. Im Kontenrahmen nicht aufgeführte Konten können ebenso hinzugefügt wie aufgeführte gestrichen und Nummern oder Bezeichnungen angepasst werden. Dabei ist auf sachgerechte und klare Kontenbezeichnungen und logische Nummerierung zu achten, damit möglichst zweifelsfrei kontiert werden kann.

Wo es möglicherweise einer Mehrzahl von Konten gleichen Inhalts bedarf (z. B. Bankkontokorrente; Handelswaren; Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligten), führt der Kontenrahmen jeweils nur eines auf, in der Regel versehen mit dem Buchstaben «A» (als Platzhalter für die Bezeichnungen A, B, C usw.).

Hauptgruppen oder Gruppen, die im Unternehmen nicht vorkommen, sollten gestrichen oder inaktiv gesetzt werden. In komplexeren Verhältnissen können Hauptgruppen oder Gruppen, sofern zweckmässig, unter Verwendung freier Nummern aufgeteilt sowie auch neue Hauptgruppen oder Gruppen hinzugefügt werden.

«Last but not least» gehören zum Kontenplan auch klare Kontierungsanweisungen nach Massgabe der individuellen Verhältnisse, um eine zweckdienliche (richtige und einheitliche) Handhabung sicherzustellen.

Mittelgrosse versus kleine Unternehmen

Generelle Vierstelligkeit schliesst nicht aus, dass bei Bedarf (eine) weitere Gliederungsebene(n) eingefügt und somit fünf- oder mehrstellige Kontennummern verwendet werden. Der vorher dargestellte Rahmen soll dabei gewahrt bleiben.

Kleine Unternehmen beziehungsweise deren Treuhänder haben – abgesehen von den erwähnten Streichungen – folgende Möglichkeiten:

- Sie können regelmässig die Konten je Untergruppe (nicht nummerierte Gliederungsebene) in ein einziges Konto zusammenfassen und dafür die Bezeichnung der betreffenden Untergruppe wählen.
- Sie können gleichartige Konten verschiedener Untergruppen in ein einziges Konto mit neuer Bezeichnung zusammenfassen (z. B. bei den Gruppen 150 Mobile Sachanlagen und 160 Immoblie Sachanlagen sowie in Klasse 6).
- Zumindest in den Klassen 3, 4, 6 und 8 kann so häufig auch auf Gruppenebene verfahren werden.

Eine weitere Vereinfachung resultiert durch den Entscheid für jeweils eine der mehrfachen Gestaltungsalternativen in den Klassen 3, 4 und 5 (siehe Abschnitt 3.2.2).

Kleine Unternehmen oder deren Treuhänder und ERP-Hersteller können überdies die sogenannte Schulversion oder einen KMU Kontenplan zum gedanklichen Ausgangspunkt für den Kontenplan wählen (www.veb.ch, Shop).

3.1.3 Umgebung des Kontenrahmens

Jahresrechnung (Einzelabschluss)

Die Buchführung ist unabdingbare Grundlage der Rechnungslegung, und alle Buchführungspflichtigen müssen eine Jahresrechnung gem. den Mindestvorschriften (Art. 957 bis 960e) erstellen. Der Kontenrahmen muss gewährleisten, dass diese Vorschriften erfüllt werden können, soweit sie sich an

28 **Eigenkapital (juristische Person)**

Für die Darstellung des Eigenkapitals gilt:

- Die Vorschriften gelten rechtsformübergreifend für alle juristischen Personen.
- Die Reserven sind zweigeteilt in Gewinn- und Kapitalreserven.
- Eigene Kapitalanteile werden als «Minusposten» des Eigenkapitals anstatt als Aktivposten dargestellt.
- Das nicht einbezahlte Haftungssubstrat soll indessen als Aktivposten dargestellt werden.

280 **Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien (juristische Person)**

Grundkapital

Das Grundkapital der AG beträgt mindestens CHF 100 000, wobei bei Gründung mindestens 20 %, in jedem Fall aber mindestens CHF 50 000 einbezahlt sein müssen (Art. 621, 632).

Stammkapital

Das Stammkapital der GmbH beträgt mindestens CHF 20 000, die bei Gründung vollständig einbezahlt sein müssen (Art. 773, 777c).

Anteilscheinkapital

Im Falle der Genossenschaft können die Statuten ein festes, durch Ausgabe von Anteilscheinen zu schaffendes Kapital vorsehen und dabei auch den mindestens einzubezahlenden Betrag festlegen (Art. 833 Ziff. 1).

Stiftungskapital

Gem. Praxis der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht beträgt das Anfangskapital mindestens CHF 50 000. Die Gründung kann allerdings mit kleinerem Kapital erfolgen, sofern der Stifter beweist, dass ernsthaft mit weiteren, hinreichenden Zuwendungen gerechnet werden kann.

Partizipationskapital

In der Praxis nimmt das Partizipationskapital eine marginale Stellung ein. Das Gesetz schreibt keinen Mindestbetrag und keinen mindestens einzubezahlenden Betrag vor, aber die Statuten können das vorsehen (zu den Bestimmungen zum Höchstbetrag siehe Art. 656b Abs. 1).

Zum nicht einbezahlten Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital siehe zu Gruppe 180.

Reserven, Eigene Kapitalanteile und Bilanzgewinn oder Bilanzverlust (juristische Person)

Die Zweiteilung der Reserven in Kapital- und Gewinnreserven folgt anerkannten Standards. Kapitalreserven sind jene Eigenkapitalbestandteile, die von Anteilseignern über das nominelle Eigenkapital (siehe zu Gruppe 280) hinaus einbezahlt wurden. Gewinnreserven werden dagegen aus einbehaltenen Gewinnen gebildet. Die weitere Unterteilung trennt die von Gesetzes wegen gebildeten Reserven von den freiwilligen – also in den Statuten vorgesehenen oder vom zuständigen Organ beschlossenen – Reserven.

Gesetzliche Kapitalreserve

Bei Kapitalreserven (das OR verwendet die Einzahl: «Kapitalreserve») ist wohl eine andere Kategorie als «gesetzlich» nicht denkbar. Art. 671 Abs. 1 erwähnt hierzu folgende Fälle:

- Ziff. 1: Aufgeld (Agio) bei Gründung oder Kapitalerhöhung
- Ziff. 2: Kaduzierungsgewinn (zurückbehaltene Einzahlung auf ausgefallenen Aktien; kaum relevant)
- Ziff. 3: Übrige Einlagen und Zuschüsse.

Die Klarheit wäre beeinträchtigt, wenn folgende weitere Posten demgegenüber als «freiwillige Kapitalreserven» ausgewiesen würden:

- Agio bei Fusion, Spaltung oder Vermögensübertragung
- Eingeforderte Nachschüsse von GmbH-Gesellschaftern, Genossenschaftlern oder Vereinsmitgliedern (sie werden im Zeitpunkt der Einforderung hierher gebucht)
- Entgelt für Wandel-/Optionsrecht bei Ausgabe einer Wandel-/Optionsanleihe (bei KMU kaum relevant).

Ob es mehrerer Konten bedarf und welcher, hängt im Rahmen der GoB vom Einzelfall ab.

Die gesetzliche Kapitalreserve darf an die Aktionäre zurückbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven, abzüglich des Betrags allfälliger Verluste, die Hälfte (beziehungsweise bei Holdinggesellschaften 20%) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals übersteigen (Art. 671 Abs. 2 und 3).

Den Anforderungen an die Buchführung für eine allfällige steuerfreie Rückzahlung von «Kapitaleinlagen» (Kapitaleinlageprinzip: Art. 20 Abs. 3, 125 Abs. 3 DBG; Art. 7b StHG) wird am einfachsten durch die Schaffung einer Untergruppe «Reserven aus Kapitaleinlagen» Genüge getan. Zudem empfiehlt sich ein Hinweis im Anhang, dass der Saldo der Reserven aus Kapitaleinlagen durch ein Schreiben der ESTV vom [Datum einfügen] bestätigt wurde. Eine Eigenkapitalstruktur, welche zwischen (steuerlichen) Reserven aus Kapi-

taleinlagen und übrigen Reserven unterscheidet, wird zwar nicht zwingend verlangt, jedoch ist zumindest im Anhang anzugeben, wenn die Kapitaleinlagereserve nicht (vollständig) von der ESTV bestätigt wurde.

Gesetzliche Gewinnreserve

Der gesetzlichen Gewinnreserve sind 5 % des Jahresgewinns zuzuweisen (Art. 672 Abs. 1). Ein allenfalls vorliegender Verlustvortrag ist vorher zu beseitigen. Die gesetzliche Gewinnreserve ist zu äufnen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte (beziehungsweise bei Holdinggesellschaften 20 %) des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht (Art. 672 Abs. 2).

Unter der gesetzlichen Gewinnreserve ist gesondert auch die Aufwertungsreserve auszuweisen. Sie entsteht, wenn zur Behebung eines Kapitalverlusts (Art. 725a) oder einer Überschuldung (Art. 725b) Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden dürfen (Art. 725c Abs. 1). Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden (Art. 725c Abs. 3).

Freiwillige Gewinnreserven

Weiterhin soll die GV beziehungsweise Gesellschafterversammlung die Bildung zusätzlicher Reserven in den Statuten vorsehen oder unmittelbar beschliessen können (Art. 673 Abs. 1). Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, «wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt» (Art. 673 Abs. 2). Die Bildung von Reserven zu Wiederbeschaffungszwecken bleibt damit implizit zulässig. Nicht zulässig sind der Zweck einer möglichst gleichmässigen Ausrichtung von Dividenden oder auch «Wohlfahrtszwecke».

Eigene Kapitalanteile als Minusposten

Der Erwerb eigener Aktien oder auch Partizipationsscheine (Art. 656a Abs. 2) ist in Höhe der Anschaffungskosten ein «Minusposten» innerhalb des Eigenkapitals auszuweisen (Soll-Saldo). So bleibt die mit dem Erwerb eigener Anteile einhergehende Verminderung des Haftungssubstrats ersichtlich. Das entspricht den tatsächlichen Verhältnissen – faktische Kapitalrückzahlung – und folgt anerkannten Standards.

Erfolge aus Transaktionen mit eigenen Kapitalanteilen können mangels gesetzlicher Bestimmung wahlweise in der gesetzlichen Kapitalreserve, den freiwilligen Gewinnreserven oder in der Erfolgsrechnung erfasst werden.

Bilanzgewinn oder Bilanzverlust

Der Bilanzgewinn (positiver Wert) beziehungsweise Bilanzverlust (negativer Wert) ergibt sich als Saldogrösse aus dem Gewinnvortrag oder Verlustvortrag (als Minusposten) und dem Jahresgewinn oder Jahresverlust (als Minusposten). Die Verbuchung der Gewinnverwendung und Reservenveränderung – gem. Beschluss der vorangegangenen GV beziehungsweise Gesellschafterversammlung auf Basis der Vorjahresrechnung – ist dann leicht nachvollziehbar.

Zur Gewinnverwendung ist festzuhalten:

- Dividenden dürfen erst festgesetzt werden, nachdem die Zuweisungen an die gesetzliche Gewinnreserve und an die freiwilligen Gewinnreserven erfolgt sind (Art. 675 Abs. 3)
- Die GV beschliesst über die Verwendung freiwilliger Gewinnreserven; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Verrechnung mit Verlusten (Art. 673 Abs. 3)
- Verluste müssen in folgender Reihenfolge verrechnet werden: erstens mit dem Gewinnvortrag, zweitens mit den freiwilligen Gewinnreserven, drittens mit der gesetzlichen Gewinnreserve und zuletzt mit der gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 674 Abs. 1). Anstelle einer Verrechnung mit den gesetzlichen Reserven ist auch ein Vortrag auf neue Rechnung gestattet (Art. 674 Abs. 2). Die handelsrechtliche Verrechnung bewirkt keine direkten steuerlich massgeblichen Konsequenzen; der steuerliche Vortrag von Verlusten wird unabhängig von der handelsrechtlichen Verrechnung oder Bilanzierung beurteilt.

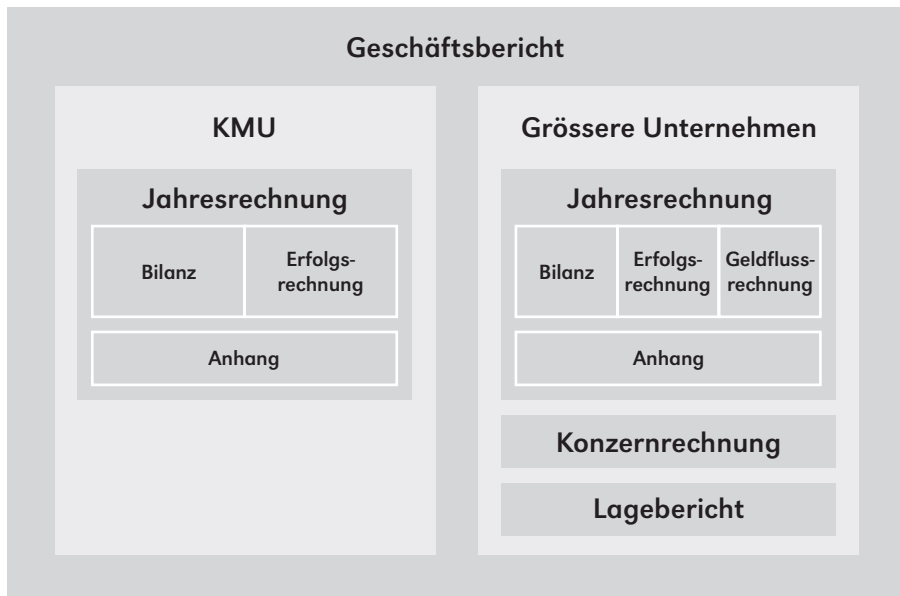
Zwischendividende

Neu kann die GV basierend auf einem Zwischenabschluss nach Art. 675a eine Zwischendividende beschliessen. Dabei sind auch in diesem Fall die Regeln für die Gewinnverwendung, insbesondere die der Reservezuweisungen einzuhalten. Somit beginnt der Antrag für die Gewinnverwendung mit dem «Gewinnvortrag oder Verlustvortrag» zu Beginn des Geschäftsjahres, ergänzt um den Zwischengewinn. Ende des Geschäftsjahres wird wiederum der «Gewinnvortrag oder Verlustvortrag» zu Beginn des Geschäftsjahres zusammen mit dem Jahresgewinn abzüglich der Zwischendividende und der Einlage in die Reserven aus Zwischengewinn für die ordentliche Gewinnverwendung herangezogen. Schlussendlich werden nach der GV die Konten «Jahresgewinn oder Jahresverlust», «Zwischendividendenausschüttung» und «Einlage in die Reserven aus Zwischengewinn» auf das Konto «Gewinnvortrag oder Verlustvortrag» umgebucht. Von diesem Konto wird die ordentliche Gewinnverwendung abgebucht.

4.1 Generelles

Mindestbestandteile

Gem. Art. 958 Abs. 2 erfolgt die Rechnungslegung im Geschäftsbericht. Deswegen Bestandteile hängen vor allem davon ab, ob das Unternehmen von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist («grössere Unternehmen» gem. Schwellenwerten: Bilanzsumme von CHF 20 Mio./Umsatzerlös CHF 40 Mio./250 Vollzeitstellen; zwei der drei Grössen im Durchschnitt zweier aufeinanderfolgender Geschäftsjahre überschritten; bei Vereinen gilt «10/20/50»).



Von allen Unternehmen werden verlangt (Ausnahme: Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Vereine und Stiftungen, die sich für die Einnahmenüberschuss-Rechnung mit Vermögensnachweis «Milchbüchlein» qualifizieren):

- Bilanz (siehe Abschnitt 4.2)
- Erfolgsrechnung (siehe Abschnitt 4.3)
- Anhang (siehe Abschnitt 4.5).

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf den Anhang verzichten. In diesem Fall müssen die in den Mindestgliederungsvorschriften verlangten zusätzlichen Angaben direkt in Bilanz oder Erfolgsrechnung ausgewiesen werden (Art. 959c Abs. 3).

Zusätzlich für grössere Unternehmen (Art. 961 ff.):

- Weitere Angaben im Anhang:
 - Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren sowie nach fünf Jahren
 - Honorar der Revisionsstelle, aufgeteilt in Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen
- Geldflussrechnung
- Lagebericht (als separater Bestandteil des Geschäftsberichts).

Einerseits können grössere Unternehmen auf die zusätzlichen Bestandteile der Jahresrechnung verzichten, wenn das Unternehmen selbst einen Einzel- oder Konzernabschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt (Art. 961d Abs. 1 Ziff. 1) oder eine juristische Person, die es kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt (Art. 961d Abs. 1 Ziff. 2; separater Bestandteil des Geschäftsberichts).

Andererseits können die zusätzlichen Bestandteile von folgenden Stakeholdern verlangt werden (Art. 961d Abs. 2):

- Gesellschafter, die mindestens 10 % des Grundkapitals vertreten
- 10 % der Genossenschafter oder 20 % der Vereinsmitglieder
- Jeder Gesellschafter beziehungsweise jedes Mitglied, der/das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

Neben den Zahlen für das Berichtsjahr sind die entsprechenden Werte des Vorjahres anzufügen (Art. 958d Abs. 2). Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres erstellt und dem zuständigen Organ beziehungsweise der zuständigen Person zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und von der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen (Art. 958 Abs. 3).

Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR)

Für die Rechnungslegung haben sich über viele Jahre hinweg international anerkannte Grundsätze herausgebildet. Diese werden vom Gesetzgeber in Art. 958c Abs. 1 aufgezählt, wobei die Formulierung nicht abschliessend ist. Demgemäss muss die Rechnungslegung

- klar und verständlich sein:
 - klar: formelle Gestaltung, übersichtliche und sachgerechte Gliederung, sorgfältige und genaue Bezeichnungen
 - verständlich: mühelos für Stakeholder mit angemessenen Kenntnissen in Rechnungslegung

- vollständig sein:
 - Offenlegung aller Informationen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens massgeblich sind
 - verlässlich sein:
 - ohne wesentliche Fehler und Verzerrungen
 - das Wesentliche enthalten:
 - die Fülle von Transaktionen und Sachverhalten kann zu einer unübersichtlichen Auflistung (zu) vieler Details führen
 - Informationen sind wesentlich, wenn ihre Weglassung oder fehlerhafte Darstellung die aufgrund der Jahresrechnung zu treffenden Entscheidungen beeinflussen könnte
 - vorsichtig sein:
 - Risiken hinreichend berücksichtigen
 - Chancen streng beurteilen
- und zudem
- sind bei der Darstellung (auch Bilanzierung) und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden (Stetigkeit)
 - dürfen Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden (Bruttoprinzip).

Ausführungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften finden sich in Abschnitt 3.2.2, Einzelheiten zur Mindestgliederung in Abschnitt 3.2.3.

4.2 Bilanz

Der Gesetzgeber regelt in Art. 959 Grundsätzliches zur Bilanz und in Art. 959a deren Mindestgliederung.

Die Bilanz gliedert sich in Aktiven und Passiven und stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar.

Vermögenswerte müssen als Aktiven bilanziert werden,

- wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann,
- ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und
- ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann.

Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden,

- wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden,
- ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und
- ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.